



Vereinssatzung
FC Germania Bieber 1901 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 21.12.1901 gegründete Verein führt den Namen

F.C. Germania Bieber 1901 e.V. und

hat seinen Sitz in 63073 Offenbach am Main – Bieber. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter VR 1709. Das Geschäftsjahr ~~ist das Kalenderjahr~~ beginnt am 01.07 und endet am 30.06.2023.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der § 51ff Abgabenverordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Sport im Allgemeinen, besonders Fußball, Cricket und Dart
 - b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins – mit Ausnahmen von Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

6. Vorstandsmitglieder können eine Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erhalten, wenn der Erstattungsbetrag die tatsächlich anfallenden Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengemeinschaften

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen e.V.
2. Hessischer Fußballverband e.V.
3. Interessengemeinschaft Bieberer Ortsvereine e.V.

§ 4 Vereinsfarben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Blau-Gelb
2. Die Voraussetzung für besondere Auszeichnungen der Vereinsmitglieder sind in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder (bis 13 Jahre)
 - c. Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft/Nationalität und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Zu verwenden sind die jeweiligen Aufnahmeantragsformulare des Vereins.
4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären.

7. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am bankeinzugsverfahren teilnehmen.

6. Die Mitgliedschaft endet:

a. Durch Austritt, der nur schriftlich per Brief oder digital für den zum 30.06 und 31.12 erfolgen Schluss eines Kalenderjahres zulässig und
—spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;

b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

c. Durch Ausschuss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss-beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen die endgültig entscheidet.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden. Alle Mitglieder Informationen werden am Monatsende unwiederbringlich gelöscht.

§ 5a Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge an den Verein zu zahlen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit dem der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen werden nur noch im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu beim Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID-DE62ZZZ00000562520 – und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) vierteljährlich zum 01. Februar-, 01. Mai, 01. August und 01. November ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

~~Bei Überweisung des Beitrages auf das Vereinskonto erhebt der Verein wegen des damit verbundenen Mehraufwandes eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 (oder den Gegenwert in einer gültigen Währung).~~

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird **durch den Vorstand einberufen**.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) findet einmal jährlich, möglichst bis zum 31.~~08~~12.~~2022~~ statt.
 - 3a. Der Vorstand hat zur OMV mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung **schriftlich in Textform** oder per E-Mail einzuladen.
 - 3b. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel in Präsenz statt. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Virtuelle Versammlungen mit Kommunikation in Echtzeit dürfen nur in einem für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugang zugänglichen Chatraum durchgeführt werden. Das für die aktuelle Mitgliederversammlung gültige Zugangswort ist mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen. Die virtuelle Mitgliederversammlung findet per Video statt, es wird vom Verein sichergestellt, dass eine wechselseitige Kommunikation zwischen allen Mitgliedern möglich ist und ein Meinungs austausch stattfinden kann, dies erfolgt in Echtzeit. Wortmeldungen können per Button angemeldet werden. Die Zweiweg-Kommunikation erfolgt über Teams, Zoom, Skype oder Facetime. Abstimmung erfolgen in Videokonferenzen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist virtuell ausgeschlossen.
 - 3c. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, der Vertreter der Vereinsjugend, die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder sowie die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Satzungsänderungen können nur mit **2/3 Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV) kann unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen vom Vorstand aus wichtigen Gründen einberufen werden. Der Vorstand hat eine AMV auf begründetes Verlangen von mindestens 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 8 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Schriftführer

a)e) Jugendleiter

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- a. der 1. Vorsitzenden
- b. seine Stellvertreter
- c. der Geschäftsführer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. In Ausnahme Fällen kann die Amtszeit von dem oben genannten Zeitraum abweichen, wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt wird und von der Hauptversammlung genehmigt wird.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 30 % der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart Jugendleiter schriftlich einberufen und geleitet.

4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart Jugendleiter und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwartleiter soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendleiter wart, dem Jugendsprecher und bis fünf_zuzwei zu wählende Beisitzer.

5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den

Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.

6. Der Jugendwart und Jugendleiter und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbänden für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Ehrenordnung
4. Jugendordnung
5. Die unter 1. bis 4. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, jedoch für die Mitglieder verbindlich.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz – Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie auf Sperrung und Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Druck- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.25. August 20223 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Offenbach am Main, den 25.08.2023

Klaus-Peter Keller

Jürgen Pülm

Vorstand

Vorstand